

Gemeinde Udligenswil

Ortsplanung:

Teiländerung 2018: Haglihof Planungsbericht

Vom Gemeinderat verabschiedet am 19. Juni 2018
für die öffentliche Auflage



Auftrag: Umzonung Haglihof, Udligenswil
Auftraggeber: Gemeinderat, 6044 Udligenswil
Bearbeitung: Hansueli Remund, dipl.Arch. ETH/SIA, Planer FSU
Arbeitsgemeinschaft mit: Planteam S AG, Postfach 3620, 6002 Luzern



Inhalt

1	Ausgangslage	5
1.1	Heute geltende Zonenordnung	5
2	Betriebliche Situation Haglihof	6
3	Kantonale Rahmenbedingungen	6
3.1	Vorabklärungen beim rawi	6
3.2	Kantonaler Richtplan	7
3.3	Fruchtfolgeflächen (FFF).....	8
3.4	Gewässerraum	8
4	Ortsplanung	9
4.1	Siedlungsleitbild der Gemeinde	9
4.2	Gefahrenzonenplan.....	9
5	Erster Entwurf zur Vorprüfung März 2016	10
5.1	Teiländerung des Zonenplans	10
5.1.1	Verkehrszone.....	10
5.1.2	3-geschossige Wohnzone W3a.....	10
5.1.3	Erschliessung.....	11
5.1.4	Sicherung Gewässerraum.....	12
5.1.5	Grünbereiche Sonnmatt.....	12
5.2	Stellungnahme der kant. Dienststelle rawi und der Denkmalpflege zu den Vorprüfungsakten März 2016	13
6	Zweiter Entwurf zur Vorprüfung Mai 2017	13
6.1	Begleitetes Konzeptverfahren Haglihof	13
6.2	Erläuterungen zum Konzept Haglihof	14
6.3	Umzonung südlich der Oberdorfstrasse.....	15
6.4	Umfang und Inhalt der Umzonungsvorlage.....	16
7	Kantonale Vorprüfung	16
7.1	Verfahren	16
7.2	Änderungen aufgrund der kant. Vorprüfung.....	17
7.2.1	Grünzone Gewässerraum	17
7.2.2	Vermassung der Zonen	17
7.2.3	Verlegung des Wanderwegs.....	17

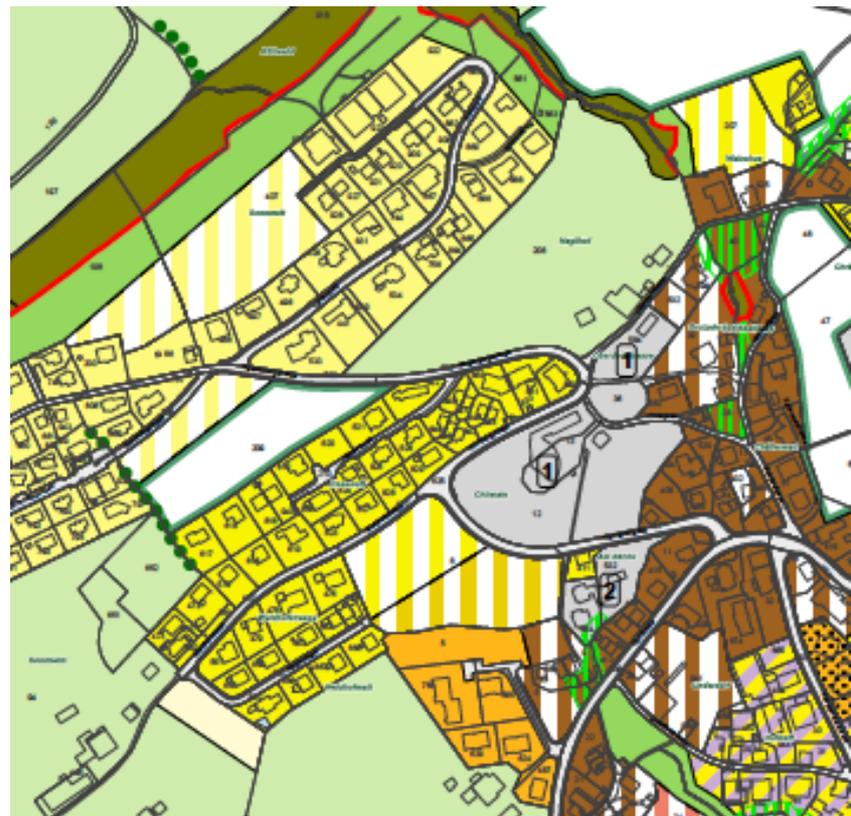
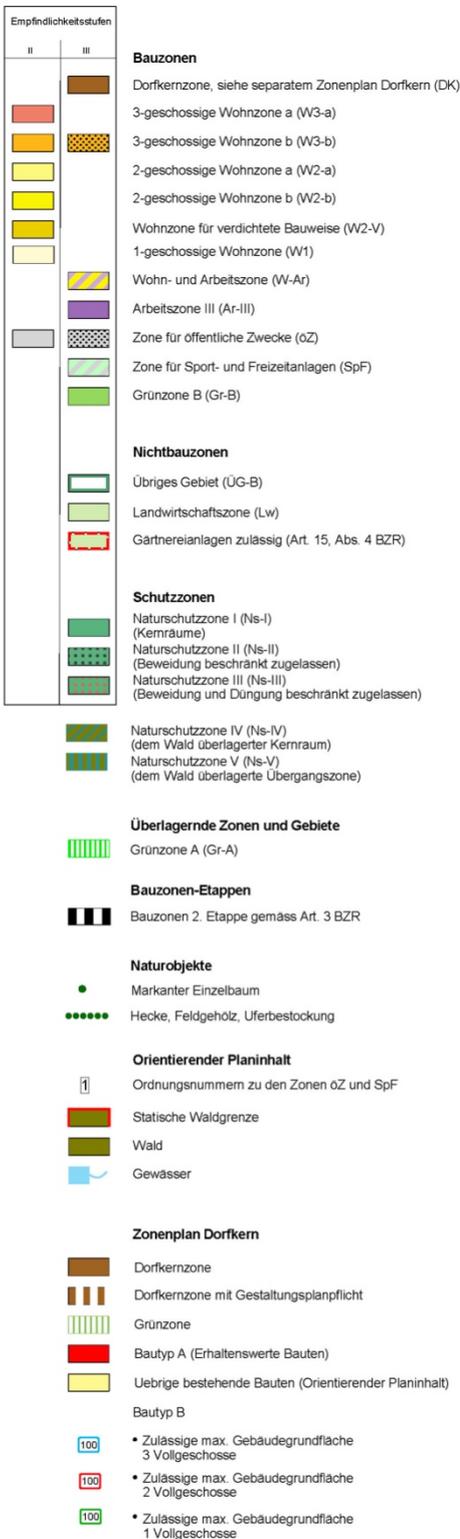
8	Termine.....	17
9	Abschliessende Bemerkungen	18
10	Anhang: Verzeichnis der Beilagen	19
11	Anhang: Varianten zur Verlegung des Wanderwegs.....	20

1 Ausgangslage

1.1 Heute geltende Zonenordnung

Die Hofgebäude des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebs Haglihof liegen an der Oberdorfstrasse, nahe des Dorfkerns und der Kirche. Durch die starke bauliche Tätigkeit im Einzugsgebiet der Hasenbergstrasse wurden die Bewirtschaftungsareale des Betriebs vollständig von Bauzonen resp. Wohnquartieren umschlossen.

Bei den bisherigen Ortsplanungen verblieben die Hofparzellen (Grundstücke Nr. 208/980) mit Wohnhaus, Ökonomiegebäude und Nebengebäude in der Landwirtschaftszone. Eine zweite angrenzende Parzelle (Grundstück Nr. 209) wurde mehrheitlich dem übrigen Gebiet B, eine Bautiefe entlang der Sonnheimstrasse der 2-geschossigen Wohnzone (2. Etappe) zugeteilt. Dieser Bauzonestreifen blieb unbebaut.



Zonenplanausschnitt Udligenswil

2 Betriebliche Situation Haglihof

Der Eigentümer der Liegenschaft Haglihof, Herr Alois Lang, hat den landwirtschaftlichen Betrieb altersbedingt schrittweise eingestellt. Das Land ist verpachtet.

Der frei gewordene Raum im gut erhaltenen Oekonomiegebäude wurde dem Sohn, Herr Markus Lang, zur Führung eines Schreinereibetriebs überlassen.

Seit der letzten Revision der Ortsplanung hat sich die betriebliche Situation beim Haglihof damit grundlegend verändert. Die Erhaltung eines landwirtschaftlichen Betriebs ist nicht mehr gegeben. Im Vordergrund steht die Nutzung der bestehenden Gebäude an der Oberdorfstrasse.

Gemäss kommunalem Siedlungsleitbild (siehe Kap. 4.1) sind die un bebauten Areale der Liegenschaft Haglihof, aufgrund der zentralen Lagen, für eine kurz- bis mittelfristige bauliche Entwicklung vorgesehen. Eine Einzonung steht aber heute noch nicht zur Diskussion.

Die Familie Lang stellt den Antrag, die bestehenden Hofgebäude und das unmittelbar umliegende Land (eine Bautiefe entlang der Oberdorfstrasse) in eine Bauzone zu legen.

Damit sollen vor allem zwei Ziele erreicht werden:

- Das Wohnhaus kann umgebaut oder erweitert werden.
- Der Gewerbebetrieb kann zonenkonform unterhalten werden.

3 Kantonale Rahmenbedingungen

Aufgrund des revidierten kant. Richtplans sind Einzonungen nur noch unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Eine dieser Voraussetzungen ist der flächengleiche Abtausch von Bauland.

Von dieser Möglichkeit möchte der Eigentümer der Liegenschaft Haglihof Gebrauch machen.

Der Gemeinderat unterstützt dieses Vorhaben.

3.1 Vorabklärungen beim rawi

Die Familie Lang beauftragte das Büro Lötscher Architektur GmbH, Meggen, mit den Abklärungen für eine mögliche Umzonung.

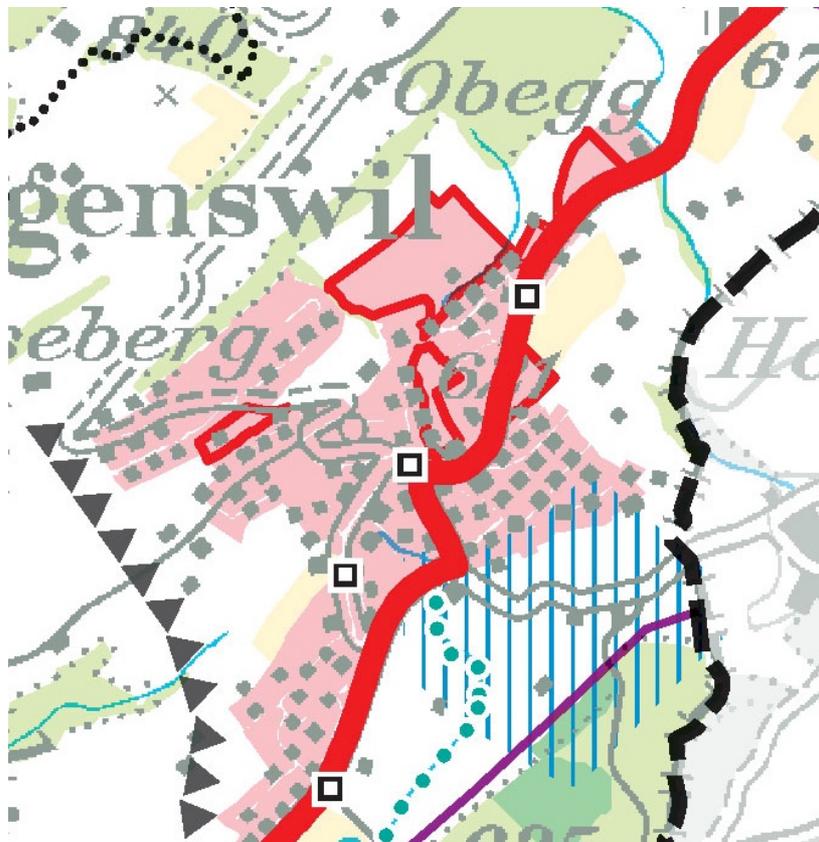
- Am 25. September 2015 führte das Büro Lötscher Architektur GmbH ein Gespräch mit Herrn Inan, kantonale Dienststelle ra-wi.
- Aufgrund dieses Gesprächs wurde Herrn Inan die Dokumentation zur Umzonung am 6. November 2015 zugestellt.
- Herr Inan nahm mit Mail vom 9. November 2015 Stellung zur Dokumentation und zur beabsichtigten Umzonung.

Die Dokumentation und die Mails liegen diesem Bericht bei.

3.2 Kantonaler Richtplan

Gemäss kant. Richtplan 2015 werden die Grundstücke im Gebiet Haglihof wie folgt behandelt:

- Die Grundstücke Nr. 208/980 liegen ausserhalb des Siedlungsgebiets (Landwirtschaftszone gemäss Zonenplan). Aufgrund der topographischen Lage sind keine Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgetrennt.
- Das im Siedlungsgebiet liegende Grundstück Nr. 209 liegt teilweise in der Bauzone und teilweise im übrigen Gebiet B (Reservezone).
- Der Richtplan enthält keine weiteren Festsetzungen im Gebiet Haglihof.



Ausschnitt aus kant. Richtplankarte

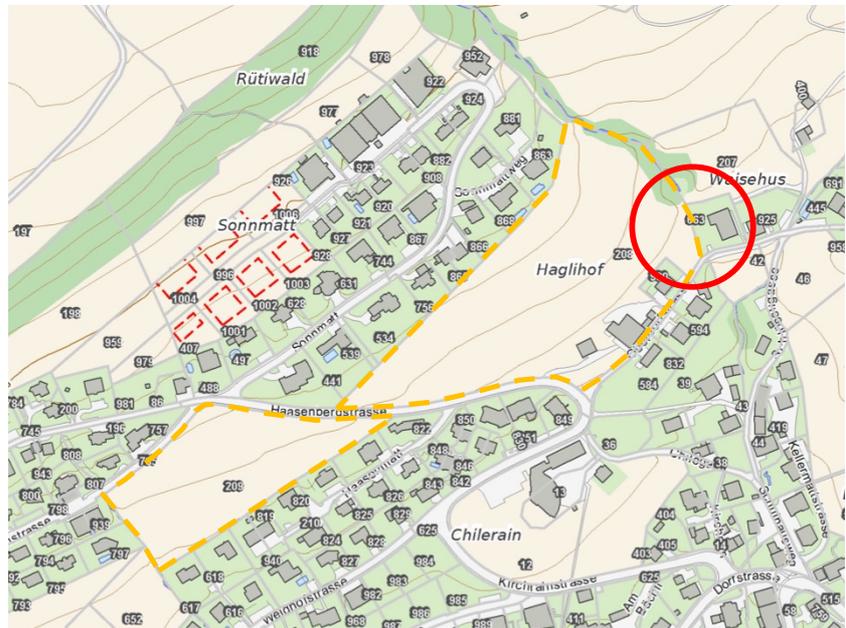
3.3 Fruchtfolgeflächen (FFF)

Durch den Zonenabtausch werden keine FFF tangiert.

3.4 Gewässerraum

Bei der Begrenzung der neuen Bauzone entlang der Oberdorfstrasse gibt es zwei Möglichkeiten:

- Die Bauzone wird so begrenzt, dass der Gewässerraum nicht betroffen wird.
- Die neue Zone wird an der Oberdorfstrasse mit der bestehenden Zone auf der anderen Bachseite (Waisehus) verbunden; der Gewässerraum wird einbezogen.



Ausschnitt Basiskarte Udligenswil (GeoPortal Kt Luzern), Kreis

Im geltenden Zonenplan (siehe Kap. 1.1) wird der Bachlauf bergaufwärts durch eine dichte Uferbepflanzung begleitet, die als Wald festgesetzt ist. Wald und Bauzonen werden durch eine überbreite Grünzone getrennt.

Es ist zweckmässig, dieses Prinzip des grosszügigen Grünraums entlang des Bachlaufs bis zur Oberdorfstrasse fortzusetzen. Darum soll der Teilzonenplan Haglihof auch diese Grünzonen einbeziehen.

In der Gemeinde Udligenswil sind die Gewässerräume noch nicht festgelegt.

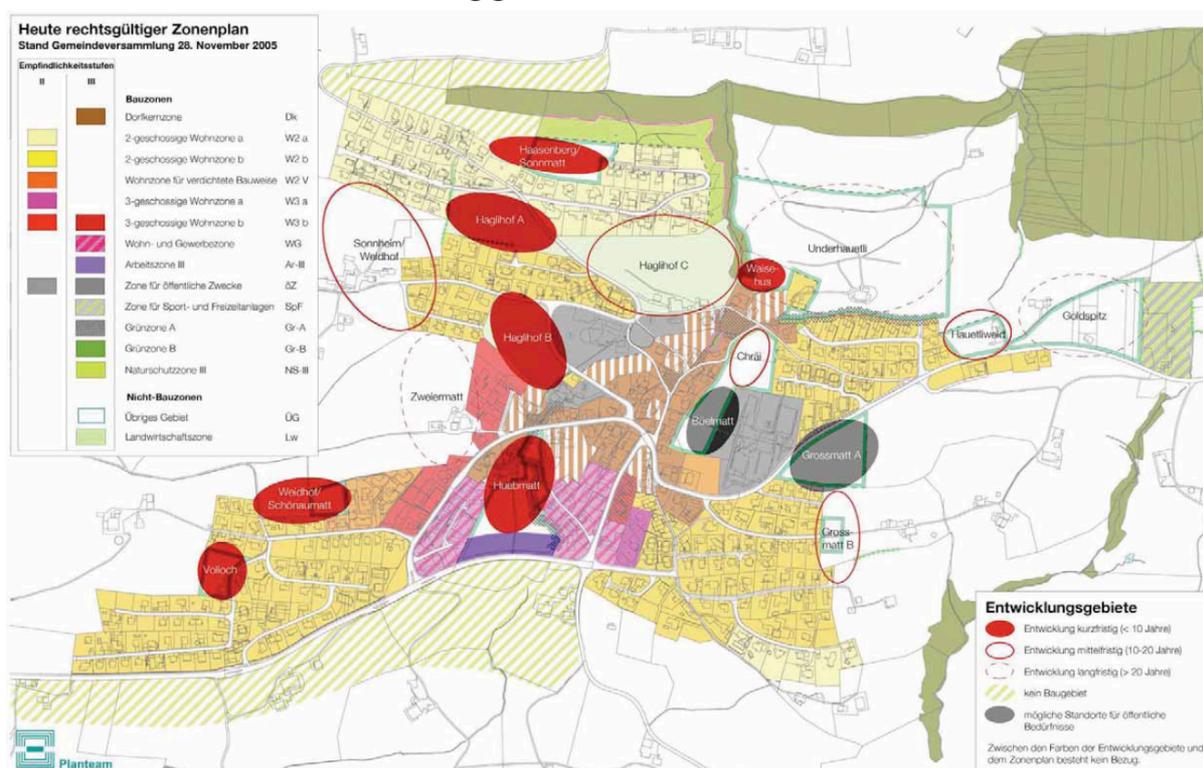
Gemäss heutiger kantonaler Praxis soll der Gewässerraum im Bereich einer Einzonung partiell schon festgelegt werden.

4 Ortsplanung

4.1 Siedlungsleitbild der Gemeinde

Das Siedlungsleitbild 2005 der Gemeinde Udligenswil bezeichnet die Hofliegenschaft Haglihof als "mittelfristiges Entwicklungsgebiet"; das Grundstück Nr. 209 als "kurz- bis mittelfristiges Entwicklungsgebiet".

Der vorgesehene Zonenabtausch ist mit dieser Entwicklungsvorstellung gemäss Leitbild vereinbar.



Siedlungsleitbild Udligenswil 2005: Plan der Entwicklungsgebiete

4.2 Gefahrenzonenplan

Der Gefahrenzonenplan (siehe nachfolgende Seite) wurde im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision festgelegt.

Das Grundstück Nr. 208 ist teilweise von einer „Gefahrenhinweiszone Rutschungen“ betroffen.

Für das Gefahrenhinweisgebiet sind im Rahmen der Umzonung keine Massnahmen erforderlich.

Die Gemeindebehörde hat den Baugesuchsteller im Rahmen eines Baugesuchs ausdrücklich auf diese Gefahr hinzuweisen.

Gefahrenzonen	
	Perimeter Gefahrenkarte
	Gefahrenzone Wassergefahren Gefahrenstufe 2 (G-Wa2) G-Wa2
	Gefahrenzone Wassergefahren Gefahrenstufe 3 (G-Wa3) G-Wa3
	Gefahrenzone Rutschungen Gefahrenstufe 2 (G-Ru2) G-Ru2
	Gefahrenhinweiszone Rutschungen (GH-Ru) GH-Ru



Rechtsgültiger Gefahrenzonenplan, Ausschnitt

5 Erster Entwurf zur Vorprüfung März 2016

5.1 Teiländerung des Zonenplans

5.1.1 Verkehrszone

Die Dorfstrasse ist ca. 3.50 m breit. Soll sie künftig weitere Erschliessungsfunktionen übernehmen, reicht diese Breite nicht.

Entlang der Dorfstrasse wird darum ein 1.50 m breiter Streifen der Verkehrszone gemäss § 52 PBG zugeteilt.

Vorgesehen ist der Ausbau der Verkehrsfläche mit 3.50 m Fahrbahn und 1.50 m breitem Fussgängerbereich, der auf derselben Höhe liegt wie die Fahrbahn und zum Kreuzen mitbenutzt wird.

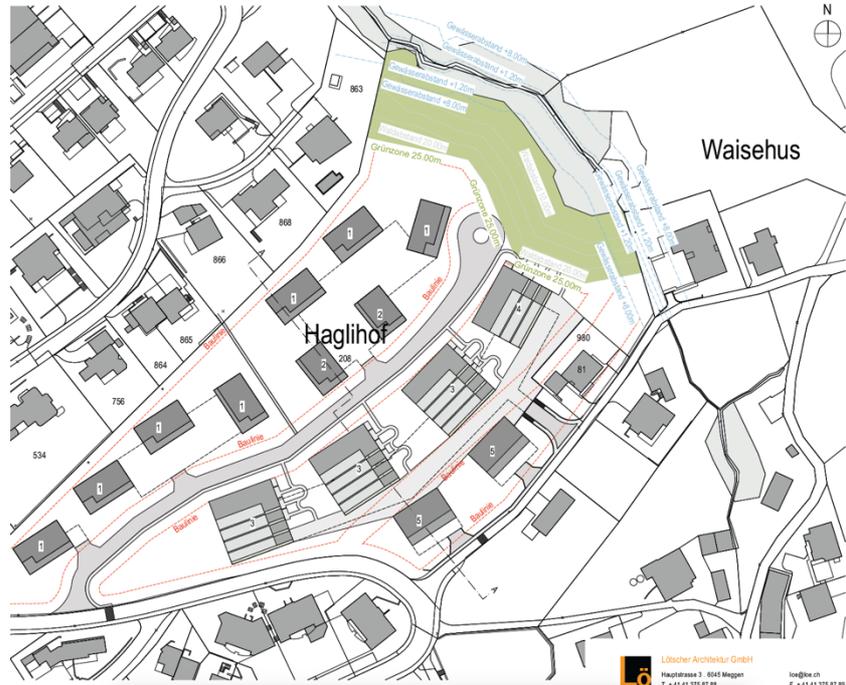
5.1.2 3-geschossige Wohnzone W3a

Die 3-geschossige Wohnzone W3 a umfasst eine Fläche von 3'381 m² und ist flächenmässig gleich gross wie das ins üG-B zurückgezonte Areal des Grundstücks Nr. 209.

Aufgrund der Machbarkeitsstudie (siehe Beilage) wird deutlich, dass die Zone W3 a bezüglich der Ausnützungsziffer richtig ist, sich bezüglich der zulässigen Bauhöhe für eine künftige Wohnüberbauung hangseitig aber nachteilig auswirken kann.

Die First-/Gesamthöhe soll in Art. 6 BZR darum auf 14 m ab Niveau Oberdorfstrasse beschränkt werden.

5.1.3 Erschliessung



Machbarkeitsstudie der Lötscher Architektur GmbH: Bebauungskonzept Situation

Die Machbarkeitsstudie der Lötscher Architektur GmbH, Meggen, zeigt eine mögliche Bebauung des gesamten Grundstücks Nr. 208.

Die topographischen Verhältnisse lassen nur wenige Optionen für die Erschliessung für den motorisierten Verkehr zu.

Eine direkt in die Haasenbergstrasse einmündende Erschliessung kann eine Bebauung bergseitig erfassen, aber - topographisch bedingt - nicht die talseitig liegenden Bauten.

Für die zweite Bautiefe ab der Oberdorfstrasse ist eine Zufahrt zu einer Einstellhalle direkt ab der Oberdorfstrasse eine zweckmässige Option, die nicht verbaut werden darf.

Eine solche Erschliessung wird in der Machbarkeitsstudie aufgezeigt.

Sie wird in Art. 6 BZR planungsrechtlich gesichert.

5.1.4 Sicherung Gewässerraum

Parzellengrenzen und Lage des eingedolten Bachs stimmen nicht (mehr) überein. Der Bachlauf wird von der geltenden Dorfkerzone überlagert.

Mit dem geänderten Teilzonenplan Haglihof werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Im neuen Art. 14a wird im BZR die Grünzone Gewässerraum (Gr-G) geschaffen (überlagerte Zone). Diese Zone schafft für die Umzonung Haglihof, wie auch für die kommende Revision der gesamten Ortsplanung, die notwendige gesetzliche Bestimmung für alle Gewässerräume.
- Die Grenze der Dorfkerzone wird an den Bachlauf zurückversetzt (leichte Reduktion der Dorfkerzone auf der Westseite des Bachs).
- Ostseitig des Bachs wird die Dorfkerzone mit der Grünzone G überlagert (Breite ab Bachmitte: 9.20 m).
- Westseitig des Bachs wird die Grünzone B festgelegt, ebenfalls überlagert mit der Grünzone G (Breite ab Bachmitte: 9.20 m).

5.1.5 Grünbereiche Sonnmatt



Gemäss geltendem Zonenplan werden alle Bauzonen im Gebiet Sonnmatt durch eine überbreite Grünzone vom Wald getrennt (siehe Kap. 1.1: Rechtsgültiger Zonenplan).

Mit der Grünzone B zwischen dem bestehenden Wohnhaus Haglihof (Parzelle Nr. 980) und dem Gewässerraum wird dieses Prinzip fortgeführt.

Diese Grünzone soll bei einer späteren hangseitigen Einzonung fortgeführt werden.

5.2 Stellungnahme der kant. Dienststelle rawi und der Denkmalpflege zu den Vorprüfungsakten März 2016

An einer gemeinsamen Besprechung zwischen rawi, Denkmalpflege, Gemeinde und Ortsplaner wurden die Änderungsanträge am 8. Juli 2016 besprochen (siehe Aktennotiz in der Beilage).

Die wesentlichen Vorbehalte zur vorgesehenen Umzonung betreffen die vorgeschlagene Wohnzone und die - zwar noch unverbindlichen - aber in den Überbauungsvorschlägen dargestellte Art der terrassierten Hangbebauung.

Der Haglihof wird als Teil des historischen Ortsteils Udligenswil betrachtet und muss bei einer baulichen Veränderung entsprechend behandelt werden.

Es wird folgendes Vorgehen vereinbart:

- Das Areal ist nicht einer Wohnzone, sondern der Dorfkernzone zuzuweisen.
- Für die Überbauung ist die Zone mit Gestaltungsplanpflicht festzusetzen.
- Als Grundlage für den Gestaltungsplan ist ein Bebauungsvorschlag zu erarbeiten, der von der Denkmalpflege gutgeheissen wird und als Grundlage des Gestaltungsplans dient.

Die Grundeigentümerschaft hat dieses Vorgehen akzeptiert.

6 Zweiter Entwurf zur Vorprüfung Mai 2017

6.1 Begleitetes Konzeptverfahren Haglihof

Die Eigentümerschaft Haglihof beauftragte die Lötscher Architektur GmbH, Meggen, mit der Erarbeitung des Konzeptvorschlags.

Das Konzept wurde in einem begleiteteten Verfahren entwickelt. Der Begleitausschuss bestand aus:

- Kantonale Denkmalpflege (Benno Vogler)

- Gemeinde Udligenswil (Gemeindeammann Marco Zraggen)
- Ortsplaner Gemeinde Udligenswil (Hansueli Remund)

Bei Bedarf war auch der Eigentümer der Liegenschaft Haglihof anwesend (Alois Lang).

An der Sitzung vom 6. April 2017 verabschiedete der Ausschuss das vorliegende Konzept zuhanden des Gemeinderats (siehe Beilage).

6.2 Erläuterungen zum Konzept Haglihof

Konzept in der Dorfkernzone

Das Konzept sieht zwei Mehrfamilienhäuser vor, die die Oberdorfstrasse hangseitig begrenzen (Beschrieb der architektonischen Gestaltung: siehe Seite 5 des beiliegenden Berichts zum Richtprojekt).

Dieses Richtprojekt dient als Grundlage des gemäss Dorfkernzone erforderlichen Gestaltungsplans.

Vor allem die Materialisierung, die Dachform, die ins Volumen eingezogenen Loggias sowie das auf die Strasse ausgerichtete Sockelgeschoss nehmen zur Ortsbild Bezug und gehören zu den besonderen Merkmalen des Bebauungsvorschlags.

Die Bauten stehen in einem grösseren Abstand zueinander und lassen damit den Blick hangaufwärts offen.



Zweite Bautiefe Hang aufwärts

Im Richtprojekt wird auch eine mögliche bauliche Erweiterung hangaufwärts thematisiert.

Gegenüber dem ersten Vorschlag 2016 zeigt das Richtprojekt 2017 jetzt am Hang bedeutend schmalere Häuserzeilen, die zwischen den Zeilen grosszügige Grünräume frei lassen.

Diese zweite Bautiefe wird ebenfalls über die Oberdorfstrasse erschlossen. Eine entsprechende Zufahrt in einer Einstellhalle wird in den Konzeptplänen ausgewiesen.

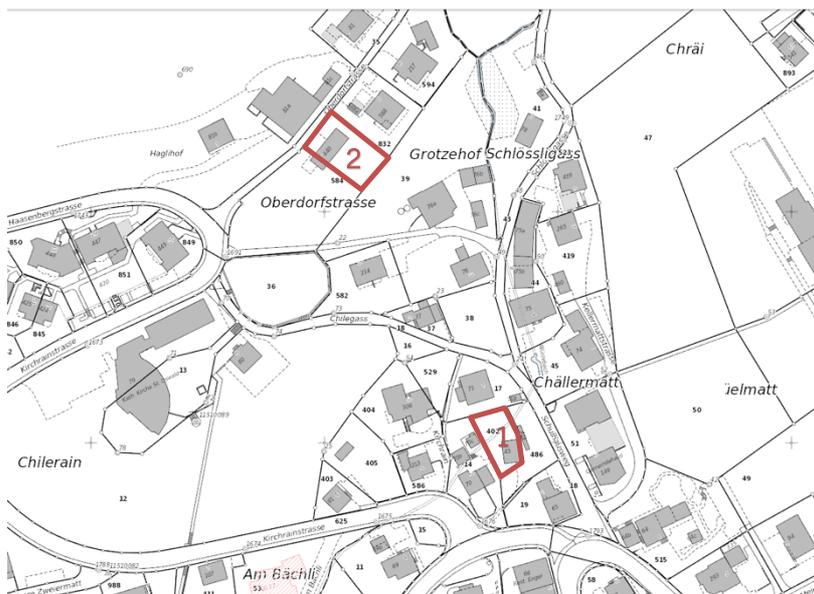
Die weitere Bebauung am Hang

Eine weitere Bebauung am Hang ist heute zeitlich nicht absehbar; eine konzeptionelle Behandlung ist verfrüht.

Wichtig ist die Erkenntnis, dass diese längerfristige bauliche Entwicklungsoption selbständig über die Haasenbergstrasse erschlossen werden kann resp. soll und damit für diese Entwicklung zusammen mit der Bebauung an der Oberdorfstrasse keine besonderen Massnahmen erforderlich sind.

6.3 Umzonung südlich der Oberdorfstrasse

Das „Risi Schürli“ vor dem Gemeindehaus ist im Dorf sehr zentral gelegen. Schon seit Jahren ist die Gemeinde am Erwerb dieser Parzelle interessiert. Inzwischen konnte mit dem Grundeigentümer eine Lösung, verbunden mit einem Landabtausch, gefunden werden.



Parzellentausch: Gemeinde übernimmt das Areal 1 im Dorfkern gegen die Gemeinde eigene Parzelle an der Oberdorfstrasse (Areal 2).

Mit der Übernahme des Grundstücks Nr. 402 würden sich für die Gemeinde neue Möglichkeiten für die künftige Gestaltung des Dorfzentrums eröffnen.

Im Abtausch zu diesem Grundstück Nr. 402 im Ortskern bietet die Gemeinde dem Eigentümer eine Fläche von 600 m² an der Oberdorfstrasse an. Diese Fläche soll von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA) in die Dorfkernzone umgezont werden.

Die Zone öBA an der Oberdorfstrasse war für die Erweiterung des Friedhofs vorgesehen. Aufgrund der momentanen Bestattungswünsche wird diese Fläche künftig nicht mehr für Bestattungszwecke benötigt.

Heute befindet sich der Wohnpavillon auf der zum Abtausch vorgesehenen Landfläche. Dieser Standort würde verschoben.

Die Abtauschfläche an der Oberdorfstrasse wird der Dorfkernzone zugeteilt (wie angrenzende Grundstücke). Festgesetzt wird ein Baubereich von 150 m² und zwei Vollgeschossen.

6.4 Umfang und Inhalt der Umzonungsvorlage

Zur Umzonungsvorlage gehören im Weiteren:

- Die Grünzonen zur Sicherung der Gewässerräume mit entsprechender Ergänzung des Bau- und Zonenreglements (Art. 14a).
- Die erweiterte Grünzone analog der Überbauung Sonnmatt entlang des Waldrands gemäss gültigem Zonenplan
- Die Verkehrszone zur Verbreiterung der Oberdorfstrasse
- Die Ergänzung der Waldfeststellung.

7 Kantonale Vorprüfung

7.1 Verfahren

Die kantonale Vorprüfung der Umzonungsvorlage erfolgte vom 8. April 2016 – 13. September 2017. Die relativ lange Zeit der Vorprüfung ist mit dem Anspruch der kant. Denkmalpflege begründet, als Grundlage für die Einzonung Haglihof an der Dorfstrasse ein konkretes Richtprojekt vorzulegen, das während der Vorprüfung durch die Eigentümerschaft ausgearbeitet und dem Kanton nachgereicht wurde.

Mit dem Richtprojekt soll nachgewiesen werden, dass eine der Dorfkernzone angemessene architektonische Qualität erreicht wird.

Mit Bericht vom 13. September 2017 nahm das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern (BUWD) zu den Umzonungen Stellung.

Mit Ausnahme von wenigen formellen Änderungen stellt das BUWD fest, dass die Umzonungsvorlage recht- und zweckmässig ist, dementsprechend weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten vorbereitet werden kann.

7.2 Änderungen aufgrund der kant. Vorprüfung

7.2.1 Grünzone Gewässerraum

Zu den formellen Änderungen gehören die „Grünzonen Gewässerraum (Gr-G)“, die zwischenzeitlich kantonal einheitlich zu regeln sind, womit die bisherigen Grünzonen C und ersetzt wurden durch die Grünzone G gemäss Art. 14a.

7.2.2 Vermassung der Zonen

Die neu geschaffenen Bauzonen werden im Zonenplan vermassst.

7.2.3 Verlegung des Wanderwegs

Der Bewirtschaftungsweg auf der Liegenschaft Haglihof gehört zum ausgeschilderten Wanderwegnetz (Verbindung Sonnmatt – Oberdorfstrasse). Es soll aufgezeigt werden, wie dieser Weg nach Realisierung der ersten Etappe der Überbauung Haglihof verlegt werden soll (Varianten: siehe Anhang)

8 Termine

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Erster Beschluss GR zur Vorprüfung 2016 | 22. März 2016 |
| 2. Aktennotiz der kant. Dienststelle rawi | 8. Juli 2016 |
| 3. Erarbeitung des Richtprojekts Oberdorfstrasse
und Ergänzung Landabtausch | Winter 2016/17 |
| 4. Zweiter Beschluss GR zur Vorprüfung 2017 | 9. Mai 2017 |
| 5. Vorprüfungsbericht des Kantons | 13. Sept. 2017 |
| 6. Mitwirkungsverfahren | Nov./Dez. 17 |
| 7. Behandlung der Mitwirkungs-Eingaben | Jan. 18 |
| 8. öffentliches Auflageverfahren | 25.Juni–24.Juli 18 |

Ausstehend:

9. Einspracheverhandlungen	Sept. 18
10. Beschlussfassung an der GV	26. Nov. 2018
11. Genehmigung Regierungsrat	Frühling 2018.

9 Abschliessende Bemerkungen

Haglihof

Die Gemeinde Udligenswil verfügt über sehr wenig Land, das sich für eine gewerbliche Tätigkeit eignet.

Die Festsetzung von geeigneten Arbeitszonen (Lärm-ES III) erwies sich in den Ortsplanungsrevisionen als sehr schwierig.

Die Gemeinde ist darum interessiert, die heute bestehenden Gewerbebetriebe erhalten zu können.

Mit der Festsetzung einer Bauzone wird der bestehende Gewerbebetrieb vorläufig planungsrechtlich gesichert. Bauliche Erweiterungen oder Veränderungen des Gewerbebetriebs an diesem Ort sind aber weder vorgesehen noch erwünscht. Der Gewerbebetrieb bildet eine "Zwischenlösung".

Mit der Zuweisung zu einer Dorfkernzone mit Gestaltungsplanpflicht und der planungsrechtlichen Sicherung des vorliegenden Konzepts wird die längerfristige Entwicklung entlang der Oberdorfstrasse eindeutig aufgezeigt.

Teilparzelle Nr. 584

Mit der Festlegung der neuen Dorfkernzonen-Parzelle auf der Südseite der Oberdorfstrasse wird ein Landabtausch möglich, welcher der Gemeinde einen grösseren Spielraum bei der künftigen Gestaltung und Aufwertung des engeren Dorfkerns ermöglicht.

An der Oberdorfstrasse fügt sich das Wohnhaus gut in die bestehende bauliche Situation ein.

Udligenswil, 3. November 2017 / 19. Juni 2018

GEMEINDERAT UDLIGENSWIL

10 Anhang: Verzeichnis der Beilagen

Die Umzonungsakten umfassen folgende Unterlagen:

Verbindliche Instrumente

- Teilzonenplan Haglihof 2017 1:2'500
- Teiländerung Dorfkern Haglihof 1:2500
- Bau- und Zonenreglement: Art. 2 und Art. 14a

Diese Instrumente sind Gegenstand der Abstimmungsvorlage an die Gemeindeversammlung.

Von der kantonalen Diernststelle lawa zu genehmigenden Plan

- Plan zur Waldfeststellung Haglihof 1:500

Weitere begleitende Dokumente

- Richtprojekt Haglihof
- Mitwirkungsbericht
- Planungsbericht.

11 Anhang: Varianten zur Verlegung des Wanderwegs

Linienführung und Belag werden vor der ersten Baubewilligung in Zusammenarbeit mit der Vereinigung Wanderwege Luzern festgelegt.

